

Name der Gesellschaft:
Rheinische Eisenbahngesellschaft

会社名 :
ライン鉄道会社 (改正)

認可年月日 :
1838.01.29.

業種 :
鉄道

掲載文献等 :
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1855,S.59.

ファイル名 :
18380129RE_A.PDF

- b) alle Vorarbeiten und alle Einleitungen zum Bau und zur Benutzung der Eisenbahn, soweit es der Verwaltung dienlich erscheint, zu besorgen oder besorgen zu lassen;
- c) alle damit verbundenen ~~Kosten und Ausgaben~~ zu bestreiten und Vorschuß bei Banquiers für Rechnung sämtlicher Theilhaber zu nehmen.

(Zu Nr. 4158. b.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der Belgischen Grenze, sowie die Erhöhung des Aktienkapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler.

Nach Ihren Anträgen vom 23. v. M. ertheile Ich der Rheinischen Eisenbahngesellschaft Meine Genehmigung sowohl zur Anlage einer von der Haupt-eisenbahn nach der Belgischen Grenze an einem geeigneten Punkte auf Eupen ausgehenden Zweigbahn, jedoch mit der Maaßgabe, daß zur Feststellung der Bahnlinie und des Bauplanes Ihre Genehmigung vorbehalten bleibe, als auch zur Erhöhung des auf 3 Millionen Thaler festgesetzten Aktienkapitals bis zum Betrage von 4½ Millionen Thalern. Was die Feststellung des Verhältnisses der Eisenbahngesellschaften zur Postverwaltung betrifft, so werde Ich nach Eingang des Berichts des Staatsministeriums, für dessen Beschleunigung Sie Sorge zu tragen haben, unverzüglich verfügen.

Berlin, den 29. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

(Zu Nr. 4158. c.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

wollen, nachdem von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 13. Mai d. J. in Bezug auf die §§. 19., 20., 21., 22., 23., 27., 31., 46., 56., 75., 76. und 78. der unterm 21. August 1837. bestätigten Statuten, die in der Anlage enthaltenen Abänderungen beschlossen worden sind, diesen Abänderungen mit der Maaßgabe

zu §. 23., daß durch die Beschlüsse der Generalversammlung über die Höhe des zum Reservefonds zurückzubehaltenden Theiles des jährlichen Reinertrages, die Befugniß des Staates, den aufkommenden Ertrag zur Erfüllung der nach §. 24. des Gesetzes vom 3. November 1838. der

(Nr. 4158 a.—4158. c.)

Ge-